

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Touristikverein Krün“, hat seinen Sitz in Krün und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

Touristikverein Krün e.V.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tourismus im Gemeindegebiet von Krün.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann dem Ehrenmitglied entzogen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Finanzordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(3) Die Mitgliedsbeiträge fließen sofort in das Vereinsvermögen und werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 weder ganz noch anteilig zurückgezahlt.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, und zwar durch jeden allein, vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertreterbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

(3) ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

a) Entschädigung für den tatsächlich nachgewiesenen Aufwand

b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes bis zur Höhe des Freibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale)

nach Maßgabe der Beitrags- und Finanzordnung gezahlt wird.

(4) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks, unter Berücksichtigung der gültigen Beitrags- und Finanzordnung, zu tätigen.

(5) Entscheidung im Vorstand

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Protokoll

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(7) vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden vor Ablauf der Wahlzeit sind Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Ausscheiden des Kassiers oder Schriftführers vor Ablauf der Wahlzeit kann der Vorstand einen Beirat kommissarisch zum Vorstandsmitglied ernennen.

§ 8 Ausschuss

(1) Mitglieder des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus:

- a) Den Vorstandsmitgliedern
- b) mindestens fünf bis zu neun Beiräten

Die Beiräte müssen Mitglieder des Vereins sein.

(2) Wahl und Amtsdauer der Beiräte

Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

(3) Aufgaben der Beiräte

Die Beiräte unterstützen den Vorstand bei der Planung, und Durchführung der Projekte sowie bei der Beschaffung der finanziellen Mittel.

(4) Entscheidungen im Ausschuss

Der erste Vorstand leitet die Sitzungen des Ausschusses. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Protokoll

Beschlüsse des Ausschusses werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

(2) Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Zwischenbericht bei Neuwahl des Vorstandes

Zu der Mitgliederversammlung bei der der Vorstand neu gewählt wird ist vom Kassier ein Zwischenbericht für den Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres bis zum Termin der Mitgliederversammlung anzufertigen. Dieser Zwischenbericht ist durch die Kassenprüfer gemäß den Vorgaben in Absatz (2) ebenfalls zu prüfen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

(2) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(4) Teilnehmer der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Ladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Die Ladung kann wahlweise in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

- per E-Mail (bei bekannter E-Mail Adresse des Mitgliedes)
- per Brief
- per Rundschreiben
- per Vereinszeitung
- per Anzeige im Kreisbote Garmisch-Partenkirchen
- per Anzeige im Münchner Merkur, Ausgabe Garmisch-Partenkirchen

(6) Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per E-Mail, Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter zu richten.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes und der Beiräte
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Erlass der Beitrags- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
5. Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstandes oder zu Anträgen von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
7. Entscheidung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes
8. Auflösung des Vereins

(8) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(10) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind anwesende ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

(11) Art der Abstimmung

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(12) Wahlen des Vorstandes und der Beiräte

Die Wahlen für die 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den weiteren Mitgliedern der Vorstandschaft und der Beiräte ist eine offene Abstimmung möglich, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

(13) Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden.

(14) Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Vorschläge zur Änderung der Satzung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht ausreichend Mitglieder anwesend, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- die Bergwacht Krün
- die BRK Wasserwacht / Schnelleinsatzgruppe Krün- Wallgau
- dem BRK Kreisverband Garmisch-Partenkirchen, zweckgebunden für die Rettungswache Mittenwald für Investitionen in Fahrzeuge, Fahrzeugausrüstung, medizinisches Gerät oder persönlicher Schutzausrüstung

§ 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 29.04.2010 errichtet und tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht (Registergericht) in Kraft. Diese Satzung ersetzt alle ihre vorhergehenden Fassungen.

Krün, den 29.04.2010

Beitrags- und Finanzordnung des Touristikverein Krün e.V.

§ 1 Grundsätze

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Sie regelt:

- die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder,
- die Verfügungsberechtigungen und Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes
- die Mitwirkung des Beirates bei Entscheidungen über Geschäftsvorgänge
- die Zeichnungsberechtigung auf den Vereinskonten;

(3) Über die Errichtung der Beitrags- und Finanzordnung sowie deren Änderung beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die jeweils gültige Beitrags- und Finanzordnung bleibt solange in Kraft, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert wird.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag ausgenommen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang jedes Vereinsjahres per Lastschrift von den ordentlichen Mitgliedern eingezogen.

(4) Allen ordentlichen Mitgliedern, deren notwendigen Angaben für die Vereinsarbeit zum Zeitpunkt der Ladung zur Mitgliederversammlung vorliegen wird ein reduzierter Mitgliederbeitrag gewährt.

Die notwendigen Angaben für die Vereinsarbeit sind:

- Name,
- Vorname,
- Straße,
- Postleitzahl,
- Wohnort;
- gültige E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Alle Mitglieder sind verpflichtet alle notwendigen Angaben für die Vereinsarbeit anzugeben und aktuell zu halten. Alle Änderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Änderungen können auch per E-Mail an **info@tv-kruen.de** bekannt gegeben werden.

(5) Der Verein ist berechtigt erhöhte Mitgliedsbeiträge von den ordentlichen Mitgliedern zu erheben die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen oder das Lastschriftverfahren seitens der Bank aufgrund Verschulden des Mitgliedes zurückgewiesen wird (ungültige Kontodaten oder Unterdeckung des Kontos).

Folgende Kontodaten sind für das Lastschriftverfahren notwendig:

- Name Kontoinhaber,
- Name Kreditinstitut,
- Kontonummer,
- Bankleitzahl

(6) Mitgliedsbeiträge gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung

normaler Mitgliedsbeitrag	30.- €
reduzierter Mitgliedsbeitrag, wenn die notwendigen Angaben zur Vereinsarbeit gemäß § 2 (5) und § 2 (4) vorliegen	27.- €
erhöhter Mitgliedsbeitrag, wenn das Lastschriftverfahren seitens der Bank aufgrund Verschulden des Mitgliedes zurückgewiesen wird (ungültige Kontodaten oder Unterdeckung des Kontos)	40.- €
erhöhter Mitgliedsbeitrag, wenn das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt	40.- €

§ 3 Finanzordnung

- (1) Der 1. Vorsitzende ist zur alleinigen Verfügung von 1000.- € pro Geschäftsvorgang berechtigt.
- (2) Der Vorstand kann bis zu einem Betrag von 5000.- € pro Geschäftsvorgang beschließen.
- (3) Bis zu einem Betrag von 10.000.- € pro Geschäftsvorgang ist im Ausschuss zu beschließen. Der Beschluss im Ausschuss zum Geschäftsvorgang ist aber nur dann angenommen, wenn der Vorstand im Rahmen der Abstimmung zustimmt.
- (4) Alle Geschäftsvorgänge mit darüber hinausgehenden Beträgen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Für Sonderprojekte kann der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorrat beantragen. In dem Beschluss kann der maximale Betrag und/oder die Gültigkeitsdauer limitiert werden.

Lfd. Nr.	Name Sonderprojekt (Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung)	genehmigter Betrag	gültig bis
0	Beispiel, (01.01.2010)	0.- €	31.12.10

- (6) Umbuchungen zwischen dem Geschäftskonto und dem Festgeldkonto des Vereins sind keine Geschäftsvorgänge im Sinne dieser Finanzordnung.

§ 4 Konten und Zeichnungsberechtigung

Auf den Vereinskonto sind der 1. Vorsitzende und der Kassier, je allein zeichnungsberechtigt.

Der Touristikverein verfügt über folgende Konten

Kontoname	Name der Bank	Kontonummer	BLZ
Girokonto	Kreissparkasse Krün	677500	703 500 00
Festgeldkonto	Kreissparkasse Krün	101 584 83	703 500 00

Der Vorstand des Touristikvereines ist nicht berechtigt Schulden zu machen oder Kredite im Namen des Touristikvereines aufzunehmen.

§ 5 **Schlußbestimmungen**

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Touristikverein Krün e.V. vom 29.04.2010 beschlossen.

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt nur zusammen mit der auf der Mitgliederversammlung vom 29.04.2010 beschlossenen Satzung in Kraft.

Alle vorhergehenden Fassungen der Beitrags- und Finanzordnung sind damit ungültig.

Krün, den 29.04.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier

Schriftführer